

zwar an allen Orten, Andere aber dürfen keinen Gebrauch davon machen. Daher dürfen die gewissen Regularen eigens konzedirten Messen von Weltgeistlichen (und auch von Ordensgeistlichen, wenn diese nicht Glieder desselben Ordens sind) nicht aus dem Ordensmeßbuche, sondern nur nach dem römischen (oder aus dem, dem fremden Celebranten zustehenden Ordens-) Missale und zwar, — wenn die fragliche missa propria nicht darin zu finden ist, — de Communi Sanctorum genommen werden. (Deshalb sollen Ordenskirchen mit römischen Meßbüchern versehen sein¹).

Anmerkung. Einzelnen Orden sind besondere Privilegien ertheilt. So hat Benedikt XIII. (10. Febr. 1727) gestattet, daß jeder Priester vom Säkular- und Regularklerus am Feste des heiligen Benediktus und infra octavam dieses Festes in jeder Kirche des Benediktiner-Ordens beiderlei Geschlechtes die missa propria gebrauchen dürfe. — Den Augustiner-Eremiten hat Clemens XIV. (am 18. Juni 1773), — den Minoriten (5. Sept. 1775), den Karmeliten (14. August 1777) und den Kapuzinern (15. Juli 1778) hat Pius VI. — und den Prämonstratensern hat (am 7. Dec. 1876) Pius IX. das spezielle Indult verliehen, wornach alle Priester, welche in den Kirchen der genannten Orden celebriren, das Ordens-Missale mit allen missae propriae (jedoch nicht nach dem Ritus des Ordens, sondern nach dem römischen Ritus) gebrauchen dürfen.

St. Florian. Professor P. Ignaz Schüch, O. S. B.

XI—XII. (2 Moralfälle über die Feindesliebe.)
(Erster Casus.) Cajus klagt sich in der österlichen Beichte an, er habe seit Ostern v. J. nicht mehr gebeichtet, weil er seitdem mit seinem Nächsten in Uneinigkeit lebe wegen eines Processus, den er gegen ihn führe; er trage auch jetzt noch Bedenken, ob er eine gute Beichte ablegen könne, da die Streitfrage noch nicht beendet, und er nicht gesonnen sei, den Proceß zurückzunehmen; denn er könne und wolle auf sein gutes Recht nicht verzichten. Es fragt sich, wie der Beichtwater in diesem Falle den Pönitenten belehren, erforschen und disponiren muß.

Antwort. Die Erfahrung lehrt, daß häufig die Beichtkinder

¹ S. R. C. 26. Jan. 1664 (2259); 13. Febr. 1666 (3363) ad 4 & 5; 22. Mai. 1683 (3023).

meinen, sie könnten während der Zeit eines Processes, den sie mit Andern führen, wegen Mangel an Nächstenliebe keine gültige Beichte ablegen. Das ist offenbar ein Irrthum, über welchen man jene belehren und aufklären muß. Im vorliegenden Falle soll also der Beichtvater den Pönitenten unterrichten, wie er trotz seiner Rechtsstreitigkeit die christliche Pflicht der Nächsten- und Feindesliebe ausüben könne. Um nämlich dieses Gebot der Liebe zu erfüllen, ist es nicht nothwendig, einem gewissen Rechte, das man mit gutem Wissen zu haben glaubt, zu entsagen. Etwas anderes ist es, vergeben, etwas anderes, auf sein Recht verzichten. Während man einerseits die empfangenen Beleidigungen aufrichtig verzeihen, wegen des erlittenen Unrechts allen Haß und Groll aus dem Herzen verdrängen und das Gefühl der Rache in christlicher Weise unterdrücken muß: ist es anderseits erlaubt, seine Zuflucht zum Gericht zu nehmen, um sein Recht zu wahren und zu vertheidigen, und um sich Genugthuung zu verschaffen. Nur soll man nicht aus Rachbegierde oder aus Haß und Erbitterung klagbar werden, sondern einzig aus dem Grunde, um auf gerechtem und gesetzlichem Wege sein Gut, seine Ehre, seinen guten Ruf, seinen Credit zu wahren. „*dummodo deponatur odium.*“ Nav. c. 14. n. 25. Doch darf man hier einige Beschränkungen nicht übersehen.

a. Wenn nämlich derjenige, der sich gegen uns vergangen hat, seinerseits freiwillig alle Genugthuung bietet, die wir zu fordern das Recht haben, so verlangt es die christliche Liebe, vom Wege des Processes abzustehen. („*Peccant, qui inimicum reconciliari volentem declinant, . . . qui veniam recusant, vel satisfactionem convenientem non acceptant, aut maiorem aequo exigunt, vel qui rem in iudicium deferunt ex odio et vindicta.*“ Gury tom. I. n. 226. Res. 3.) Denn würde man einen solchen friedlichen Ausgleich nicht annehmen und trotz des freiwilligen Entgegenkommens des Beleidigers ihn vor Gericht verfolgen wollen, etwa aus dem Grunde, um der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen oder um ihn für sein Unrecht gerichtlich bestrafen zu lassen: so ist mit Grund zu befürchten, daß man sich selbst täusche und mehr aus Haß und Rache, als aus Liebe zur Gerechtigkeit und zum Gemeinwohle handle. Sollte es sich aber in diesem Falle um einen für den Staat und das Gemeinwohl gefährlichen Menschen handeln, oder sollte die Obrigkeit selbst schon eingegriffen haben, oder sollten andere höhere oder öffentliche Rücksichten obwalten, so kann man *tuta conscientia* zum Gerichte seine Zuflucht nehmen und der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Doch hören wir noch den h. Alphons, der sich Prax. Confess. cap. 2, n. 38, weingleich etwas streng, also ausdrückt: „*Et hic expedit illius dubii, quod inter Doctores movetur, meminisse, utrum offensus offensori teneatur remissionem facere.* Salmanticenses dicunt (tr. 21, c. 6, n. 18) *offensum teneri*

quidem ad remissionem iniuriae, non autem publicae poenae, quia haec in Reipublicae bonum redundat. Speculative loquendo sententia vera est; sed in praxi nunquam mihi fuit animus absolventi aliquem istorum, qui dictitant, se parcere inimico, sed velle ut iustitia suum locum habeat, ut scelesti digna factis suis recipiant; nunquam enim mihi suadere potui, quod huiusmodi, qui quandoque peccatis onerati accedunt, tam ament bonum commune et iustitiam (non iam in alios delinquentes, sed solum in suos offensores), ut animus eorum sit penitus ab omni vindictae affectu alienus. Unde in istis facillimum est, ut dicunt multi alii DD., eorum affectum ad bonum commune esse speciosum praetextum simulandi desiderium propriae vindictae. Attamen puto posse absolvi iniuriis affectum, primo, si vellet iam remissionem facere, sed praetenderet iuste satisfieri in damnis, quae passus est; dummodo offensos non ita esset pauper, ut omnino solvendo par non esset,⁴ etc.

b. Wenn ferner derjenige, dem ein schweres Unrecht zugefügt wurde, ohne verhältnißmäßige Schwierigkeit von seinem Beleidiger die entsprechende Genugthuung und Vergütung erlangen kann, obwohl jener dieselbe nicht freiwillig anbietet, wie er es zu thun verpflichtet wäre: so scheint es auch die Liebe zu erheischen, daß er zuvor erst die nöthigen Schritte — je nach seiner Stellung, seinem Stande — thut, bevor er den gerichtlichen Weg einschlägt. Doch muß man in diesem Falle sorgfältig die obwaltenden Umstände berücksichtigen, da regulariter nach der Lehre von Nav. Bonac. Busenbaum, La Croix (lib. 2, n. 189, §. 3) „qui prius offendit, etiam prius contraxit obligationem satisfaciendi, ideoque, per se loquendo et ceteris paribus, ipse tenetur prius veniam petere aut dare signa reconciliationis.“

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Beichtvater den Gewissenszustand des Cajus erforschen und beurtheilen muß. Folglich muß der Beichtvater auf folgende drei Gesichtspunkte achten:

1. Ob das Beichtkind Haß und Abneigung im Herzen gegen den Beleidiger hege, d. h. ob es ihm Böses wünsche, ob es sich über das Unglück, welches ihm vielleicht zugestoßen, freue, ob es sich über seine guten Erfolge, über sein Glück betrübe u. s. w. Eine solche Seelenstimmung ist offenbar direct gegen die Liebe und folglich sündhaft. Daher ist der Pönitent zu belehren, daß er diesen feindseligen Willen aufgeben müsse, eingedenk der Worte Christi: „diligite inimicos vestros, . . . benedicite maledicentibus vobis“. (Luc. VI., 27, 28. Matth. 5, 14.)

2. Ob der Pönitent diese feindselige Stimmung gegen seinen Beleidiger auch äußerlich durch Wort oder That gezeigt und kund gegeben, ob er ihn von der allgemeinen thätigen Liebe nach außen hin ausgeschlossen hat. Denn wenn man auch nicht verpflichtet ist, seinen

Feind auf eine besondere, ausdrückliche Weise zu lieben, wie z. B. einen Freund, Bekannten, Wohlthäter: so darf man doch denselben nicht von der sog. allgemeinen Liebe ausschließen, d. h. man darf ihm jene allgemeinen Rundgebungen der Nächstenliebe nicht entziehen oder verweigern, welche Stand, Sitte und andere besondere Verhältnisse mit sich bringen. „*Debentur, per se, inimicis eadem signa dilectionis, quae aliis eiusdem status praestari solent, quia eorum denegatio esset actus vindictae et manifestatio odii, quod caritati adversatur*“ (Gury tom. I, n. 224). Und „*cum ad inimicum nulla alia unio nobis remaneat, nisi sola unio caritatis, ex necessitate praecepti tenemur eos diligere in communi*“ (S. Thomas de virt. qu. 2, art. 8). Folglich muß das Beichtkind auch über diesen Punkt belehrt werden, damit es diese allgemeine, thätige Nächstenliebe seinem Feinde gedeihen lasse, welche der englische Lehrer a. a. O. also beschreibt: „*tenemur affectu et effectu caritatis, quo omnes proximos diligimus et pro omnibus oramus, non excludere etiam illos, qui nulla nobis speciali constrictione coniunguntur.*“ Noch specieller drückt sich der h. Alphonsus aus: „*non licet inimicum excludere a communibus orationibus, nec a communibus eleemosynis, resalutatione, responsione, expositarum mercium venditione, quia haec sunt communia dilectionis signa ideoque contra haec facere . . . est ex genere suo et regulariter mortale.*“ (S. Thom. Navarr. Laym.)

3. Endlich soll der Beichtvater nachfragen, ob der Pönitent in Bezug auf den Proceß den oben angegebenen Punkten entsprochen habe.

Aus diesen Fragen und Antworten wird der Beichtvater leicht den Seelenzustand des Pönitenten erkennen, und kann demnach auch mit Nutzen demselben die nöthige Belehrung und Zurechtweisung ertheilen.

(Zweiter Casus.) Ein Vater klagt sich an, er habe seit zwei Monaten seinen ungerathenen, rebellischen Sohn aus dem Hause verwiesen, und könne ihn nicht wieder zu sich nehmen, da er ihn wegen seiner Untugenden verabscheue. Der Beichtvater mahnt ihn, diesen Haß abzulegen, und da jener ihm antwortet, daß ihm das unmöglich sei, schickt er ihn ohne Absolution fort. Ist diese Handlungsweise gegen den Pönitent zu billigen?

Antwort. Nein. Denn in solchen Fällen ist es wahrscheinlich, daß der Beleidigte resp. der Vater nicht ex odio inimicitiae, sondern ex odio abominationis handelt, und auch mit Recht den Sohn verwiesen hat. Daher soll man den Vater fragen, ob er nicht im Herzen wünsche, daß der Sohn sich bessere und in sich gehe, und ob er ihn nicht etwa aus diesem Grunde verwiesen habe, damit er sich bessere; ob er den Sohn nicht gern wieder aufnehmen würde, wenn er reumüthig und gebessert zurück käme, wenn er aufrichtig um Verzeihung

bitte und Besserung versprache. Zudem hat der Vater das Recht und die Pflicht, die ungerathenen Kinder zu strafen; folglich kann aus der Thatsache des Strafens und aus der Art und Weise der Bestrafung an und für sich noch nicht auf eine feindselige, gehässige Stimmung beim Vater geschlossen werden. Findet man schließlich den Vater so gesinnt, wie eben angegeben, so ist er disponirt. Sollte er aber seinen Sohn überdies hassen, ihm Böses wünschen, und sich absolut weigern, sich mit demselben auszusöhnen, selbst wenn er reuig um Verzeihung bitten und Besserung versprechen würde, so soll der Beichtvater ihm eindringlich zureden, auf daß er die gehässige, feindselige Stimmung ablege. Würde er trotzdem in seinem Hasse verharren, wäre er der Absolution unwürdig. (Kölner Past.)

XIII. (Ein neues approbirtes Formular für den Segen des neugeweihten Priesters). „Die S. R. C. hat mit dem Dekret vom 30. Januar 1878 für den Segen, welchen die neugeweihten Priester nach ihrer ersten heiligen Messe und die darauf folgende Octav hindurch zu ertheilen pflegen,¹⁾ nachstehendes Formular genehmigt:

„Oremus! Deus, qui charitatis dona per gratiam Sancti Spiritus tuorum fidelium cordibus infudisti: da famulis tuis, pro quibus tuam deprecamur clementiam, salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant, et quae tibi placita sunt, tota dilectione perficiant. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Post eam dicatur: Benedictio Dei omnipotentis Patris † et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos (vel super te) et maneat semper. Amen.“²⁾

Es sei uns gestattet, diesem Formulare Einiges erinnernd beizufügen. Die der eigentlichen Benediction vorangehende Oration ist aus dem römischen Missale (pro devotis amicis) entnommen, und wird hiermit angedeutet, daß in der Bitte um den Segen des Neugeweihten und in der Spendung dieses Segens von Seite des Primizianten ein Akt geistlicher Freundschaft liege, welche die Herzen in gläubiger Liebe verbindet, um Segen bittet und die Bitte segnend er-

¹⁾ In der Diöcese Augsburg ist es eine löbliche, alte und allgemeine Uebung, daß dieser Segen schon vor dem Primiztage, der gewöhnlich erst einige Zeit nach der Ordination stattfindet, und am Primiztage schon vor der hl. Messe ertheilt wird, während der darauf folgenden Octave geschieht dieß aber wohl sehr selten. Mit besonderer Feierlichkeit pflegt dagegen dieser Segen am Primiztage unmittelbar nach der hl. Messe des Primizianten von der Kanzel aus gegeben zu werden.

²⁾ Aus dem Salzburger Kirchenblatte Nr. 19 dieses Jahres.